

riecht nicht darauf verlassen darf, daß die auf Beweis-  
lücken beruhenden Unzulänglichkeiten des Ermittlungs-  
verfahrens etwa in der Hauptverhandlung überwunden  
werden können (S. 310). Andererseits wird auch klarge-  
stellt, daß die Prüfung der Beweismittel im Eröffnungs-  
verfahren nicht zu deren detaillierten und endgültigen  
Würdigung führen darf.

Überzeugend ist im Lehrbuch dargelegt, daß auch die  
in Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffenden or-  
ganisatorischen Maßnahmen den Erfolg der späteren  
Hauptverhandlung mitbestimmen und daß sie deshalb auf  
der genauen Kenntnis aller Einzelheiten der betreffenden  
Strafsache beruhen müssen. Dabei werden auch Hinweise  
auf differenzierte und rationale Maßnahmen gegeben, die  
dazu beitragen, die Hauptverhandlung so zu gestalten, daß  
sie ohne überflüssigen Zeitaufwand, den gesetzlichen An-  
forderungen entsprechend und mit hoher gesellschaftlicher  
Wirksamkeit durchgeführt werden kann.

Zur Bedeutung der öffentlichen Hauptverhandlung  
erster Instanz, ihrer erzieherischen Aufgabe und ihrer  
Gesellschaftswirksamkeit werden, ausgehend von den Er-  
kenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus, be-  
deutsame Ausgangspunkte für den Beitrag der gericht-  
lichen Hauptverhandlung zur Gestaltung der entwickelten  
sozialistischen Gesellschaft aufgezeigt. Von besonderem  
Interesse für die Praxis sind auch die grundsätzlichen Aus-  
führungen zur Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der  
Hauptverhandlung und zum Inhalt und Umfang sowie  
zur rationellen Gestaltung der Beweisaufnahme. Hierzu  
werden der Praxis besonders ausführlich und theoretisch  
fundierte viele wichtige Hinweise vermittelt. Dabei ist voll-  
auf der Erkenntnis zuzustimmen, daß diese Hinweise nicht  
als Vorwand für einen Verzicht auf notwendige Beweis-  
erhebungen mißverstanden werden dürfen und daß die  
Effektivität des Verfahrens nicht erhöht, sondern herab-  
gesetzt wird, wenn in unrichtiger Auslegung der Forde-  
rung nach konzentrierter Durchführung des Verfahrens  
z. B. auf die dem Charakter der Sache angemessene Fest-  
stellung der Täterpersönlichkeit oder auf die Feststellung  
tatbezogener Ursachen und Bedingungen verzichtet wird.

Die Hauptverhandlung wird — im Hinblick auf die Ent-  
scheidungsaufgabe — als eine auf gesetzlicher Grundlage  
planmäßig geleitete Untersuchung Eillers mit der Strafsache  
zusammenhängenden wesentlichen Faktoren behandelt, in  
der die Beteiligten ihre Rechte voll wahrnehmen können  
(S. 324). Wichtig sind auch die Ausführungen zur Rechts-  
kultur des Gerichts und zu psychologischen Problemen  
der Leitung der Hauptverhandlung. Die Verfasser des  
Lehrbuchs gehen in diesem Abschnitt davon aus, daß jede  
gerichtliche Hauptverhandlung unter bestimmten Bedin-  
gungen stattfindet, die sowohl auf den Angeklagten wie  
auch auf die anderen Prozeßbeteiligten und auf die Zu-  
hörer psychologische Auswirkungen haben. Die hier be-  
handelten Grundregeln sind eine nützliche Hilfe zur wei-  
teren Verbesserung der Qualität der gerichtlichen Haupt-  
verhandlung. Als wertvolle Ergänzung findet der Leser in  
der dazu angegebenen Literatur zusätzliches Material.

In dem Abschnitt über die Verlesung bzw. Wiedergabe  
von Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen  
ist zu der in der Praxis mitunter strittigen Frage u. E. rich-  
tig gesagt worden, daß Mitbeschuldigter i. S. des §225  
StPO auch eine Person ist, die an der Straftat mitgewirkt  
hat, ohne aber in der zur Verhandlung anstehenden Sache  
Angeklagter zu sein, weil er entweder bereits verurteilt  
ist oder weil das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsver-  
fahren eingestellt wurde. Kritisch ist lediglich zu vermerken,  
daß zwar die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Ergän-  
zungsrichters gemäß §214 Abs.2 StPO behandelt (S.320),  
nicht aber auf die Möglichkeit hingewiesen wird, gemäß  
§33 Abs. 2 GVG in erster Instanz beim Bezirksgericht die  
Mitwirkung eines weiteren zusätzlichen — Richters an-  
zuordnen.

Soweit das erstinstanzliche Urteil behandelt wird, kon-

zentrieren sich die Verfasser mit Recht auf den Inhalt und  
die Gliederung der Gründe sowohl des verurteilenden als  
auch des freisprechenden Strafurteils. Auch dazu werden  
aus theoretischer Sicht und in Verallgemeinerung der Er-  
fahrungen der Praxis wichtige Erkenntnisse vermittelt, die  
vor allem dem Studierenden und dem erst kurze Zeit in  
der Praxis tätigen Richter eine wirksame Hilfe sein kö-  
nnen. Aber auch der erfahrene Richter wird darin manchen  
Hinweis finden, der ihm hilft, die Urteile verständlicher,  
konzentrierter und überzeugender zu begründen.

Zu den besonderen Arten des Strafverfahrens werden die  
jeweils spezifischen Gesichtspunkte des beschleunigten  
Verfahrens, der Hauptverhandlung gegen Flüchtige und  
Abwesende, des gerichtlichen Strafbefehls und des Verfah-  
rens bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine  
polizeiliche Strafverfügung dargestellt. Trotz der dazu rela-  
tiv knapp gehaltenen Ausführungen werden alle wesent-  
lichen Gesichtspunkte und Kriterien erörtert und dabei  
auch wichtige, in der Praxis zu beachtende Probleme ein-  
bezogen. Das gilt insbesondere für den Anwendungsbereich  
des beschleunigten Verfahrens; hier wird mit Recht her-  
vorgehoben, daß auch in einem solchen Verfahren das  
Recht auf Verteidigung zu gewährleisten ist.

Nicht voll befriedigen die Ausführungen zum Verfahren  
bei selbständiger Einziehung (S. 388 f.). Bei der Behand-  
lung der Voraussetzungen eines solchen Verfahrens ist die  
auf diesem Gebiet weiterentwickelte Rechtsprechung des  
Obersten Gerichts unberücksichtigt geblieben, wonach die  
selbständige Einziehung auch zulässig ist, wenn gegen den  
Täter ein Verfahren gemäß den §§262 ff. StPO durchge-  
führt werden könnte, der Staatsanwalt aber einen darauf  
gerichteten Antrag nicht stellt, sondern die selbständige  
Einziehung beantragt. In Anbetracht seiner praktischen  
Bedeutung hätte es u. E. einer ausdrücklichen Behandlung  
dieses lange Zeit strittigen Problems bedurft.<sup>7</sup>

#### *Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche*

Im 9. Kapitel, das die Besonderheiten des Strafverfah-  
rens gegen Jugendliche behandelt, werden ausgehend von  
einer allgemeinen Charakteristik dieses Strafverfahrens  
die Besonderheiten bei der Aufklärung der geistigen und  
körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuld-  
fähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse erörtert. Wei-  
tere Abschnitte beschäftigen sich insbesondere mit der  
Stellung und den Aufgaben der Organe der Jugendhilfe  
im Verfahren gegen Jugendliche, mit der besonderen pro-  
zeßrechtlichen Stellung des Jugendlichen und mit der  
Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gegen Jugendliche.

Die möglichen Ausdrucksformen der entwicklungsbedin-  
gten Besonderheiten Jugendlicher werden richtig in ihrer  
engen Wechselwirkung mit der Umwelt des Jugendlichen,  
insbesondere seinen Familien- und Erziehungsverhältnis-  
sen und konkret bezogen auf ihre Bedeutung für die Fest-  
stellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den  
Grad der Schuld, dargestellt.<sup>8</sup> Dazu werden auch notwen-  
dige Hinweise zur Vernehmung von Jugendlichen gegeben,  
die das Erfordernis berücksichtigen, sich auf den Jugend-  
lichen einzustellen.

#### *Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte*

Gegenstand des 10. Kapitels ist die Tätigkeit der gesell-  
schaftlichen Gerichte, die Rechtsprechung darstellt, der Ge-  
währleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit dient, die  
Prinzipien sozialistischer Rechtsprechung verwirklicht und  
mit der Entscheidung im Einzelfall rechtsverbindlich fest-  
stellt, ob der betreffende Bürger dEis ihm zur Last gelegte  
Vergehen begangen hat oder nicht.

Besonders ausführlich wird die Übergabeentscheidung  
als Grundlage für das Tätigwerden der gesellschaftlichen  
Gerichte und als wichtige Form ihrer Anleitung darge-  
stellt. Hierbei werden die an ihren Inhalt zu stellenden